

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

AZ.: [VM 4-3805-41/40]

Fördergrundsätze “Schnell Umsetzbare Radinfrastruktur“ (begleitend zu Kommunikationskampagnen)

Vom 30.04.2026

1 Zuwendungsziel

Die vorliegenden Fördergrundsätze unterstützen die geplanten Infrastrukturkommunikationskampagnen der RadKULTUR darin, ausgewählte Rad-Pendelstrecken bei Bedarf durch temporäre oder sehr kurzfristige und schnell umsetzbare, überwiegend punktuelle **infrastrukturelle Maßnahmen** zu verbessern. Das ist angesichts des anvisierten gesteigerten Radverkehrsaufkommens auf diesen Radstrecken eine notwendige Voraussetzung, um ein attraktives und sicheres Alternativ-Angebot für die Pendlerinnen und Pendler zu schaffen und sie langfristig für das Fahrrad als Verkehrsmittel zu begeistern. Mit dieser Förderung soll die Radverkehrsinfrastruktur auf der Strecke kurzfristig verbessert und eine nachhaltige Aufwertung initiiert und umgesetzt werden. Die Förderung unterstützt die geplante Infrastrukturkommunikationskampagne, die samt der Initiative RadKULTUR auf das Ziel des Landes einzahlt, dass in BW bis 2030 jeder zweite Weg zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt wird, und der Modal

Split im Radverkehr auf 20% steigt. Mit den Infrastruktur-Kommunikationskampagnen werden Anreize zur Verhaltensänderung gesetzt, Lücken im Radwegenetz, insbesondere im RadNETZ BW geschlossen und die Umsetzung von RadNETZ-Maßnahmen beschleunigt. Zudem wird der Bekanntheitsgrad des RadNETZ erhöht und die Marke RadNETZ positiv besetzt. Die Maßnahmen dienen zudem (bei Streckensperrungen und Stausituationen) der regionalen Entlastung des Straßen- und ÖPNV-Verkehrs und unterstützen damit die Leichtigkeit der Verkehrsströme auf den Verbindungen.

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

3 Zweck der Zuwendung

Es ist anvisiert, bis zu sechs ausgewählte Radwegestrecken pro Jahr in Baden-Württemberg mit der Initiative RadKULTUR über eine Kommunikationskampagne zu bewerben. Begleitend dazu bietet diese Förderung Unterstützung bei kurzfristigen temporären oder schnell umsetzbaren punktuellen Infrastrukturverbesserungen der zu bewerbenden Radverkehrsstrecken.

4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Zusammenschlüsse von Kommunen, die mit der RadKULTUR eine Radinfrastruktur-Kommunikationskampagne begleiten und dafür infrastrukturelle Verbesserungen auf den zu bewerbenden Radwegen umsetzen. Der Sammelantragsteller kann entweder selbst infrastrukturelle Verbesserungen umsetzen oder als Sammelantragsteller fungieren und die Zuwendungen an weitere Beteiligte weitergeben. Es wird empfohlen, dass **ein Förderantrag je durchgeführter Kommunikationskampagne** eingereicht wird, d.h. bei mehreren betroffenen Gemeinden, in denen die Kampagne durchgeführt wird und diese Förderung abgerufen wird, kann gesammelt, ggf. über z.B. den Landkreis oder einen anderen kommunalen Akteur aus dem Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger ein Förderantrag eingereicht werden. Sollte es einen solchen gemeinsamen Antrag geben, erfolgt die Zuwendung an den einreichenden Antragsteller m.d.B. um ggf. Weiterleitung der jeweiligen Zuwendung an die weiteren Beteiligten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Unterstützung der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung der Infrastruktur-Kommunikationskampagne der RadKULTUR durch Bereitstellung entsprechender Ressourcen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin steht in der Verantwortung, seinen oder ihren Zuständigkeiten wie beispielsweise Verkehrssicherungspflicht, Bauunterhalt oder Rückbau nachzukommen.
- Die Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik für sichere Radverkehrsinfrastruktur umzusetzen. Die Qualitätsstandards- und Musterlösungen für Radverkehrsinfrastruktur (aktivmobil-bw.de/downloads/Rad-Netz/QS_MULOEW_BW_10_2025.pdf) sind zu beachten.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Projektförderung erfolgt im Rahmen der Begleitung einer Kommunikationskampagne mit dem Fokus auf Radinfrastruktur über die RadKULTUR. Als Finanzierung wird eine Anteilsfinanzierung gewährt. **Die Zuwendung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 EUR je Kampagnenprojekt.** Die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden: Sachausgaben, Personalkosten, Fremdleistungen und andere Ausgaben, die direkt mit der Umsetzung der infrastrukturellen Verbesserungen auf den zu bewerbenden Radwegen zusammenhängen.

Gegenstand der Förderung sind Verbesserungsmaßnahmen. Diese umfassen insbesondere temporäre Arbeiten wie Markierungsarbeiten, die Aufbringung von Radpiktogrammen, die Ausbesserungen und Verbesserungen des Asphalts, die Aufstellung von Verkehrszeichen zur verbesserten Radwegeführung sowie zur Sicherung von relevanten Kreuzungen und Querungen entlang der Strecke, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse sowie Beleuchtungssituation der Radwege etwa durch Grünschnitt, die Entfernung von Hindernissen auf Radwegen wie Poller, Maßnahmen

zur Stellplatzreduzierung im örtlichen ruhenden Verkehr, kurzfristige Radparken-Maßnahmen sowie Radzählsysteme zur Evaluation (laufende Betriebskosten von Radzählstellen sind vom Antragssteller zu tragen).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind. Eine Doppelförderung für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass keine andere Förderung für die gleiche Maßnahme beantragt oder erhalten wird. Eine ergänzende Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Zuwendungsgeber für dasselbe Vorhaben oder Teile eines Vorhabens ist nach Prüfung durch den Fördergeber und im Rahmen des geltenden Rechts zulässig.
- Werden die vom Land ausgereichten Zuwendungen entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, kann das Land den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin zu einer Erstattung der jeweils vom Land geleisteten Zuwendungsbeträge verpflichten. Diese Erstattungsbeträge sind mit 5 % p. a. ab Auszahlung zu verzinsen.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 1.11. beim Ministerium für Verkehr, Dorotheenstr.8, 70173 Stuttgart, einzureichen.

8.2 Antragsweg

Die Anträge sind per E-Mail beim Ministerium für Verkehr an poststelle@vm.bwl.de einzureichen.

8.3 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Standardisiertes Antragsformular

8.4 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden. Die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und das zur Verfügung stehende Budget entsprechend nach dem Windhundprinzip, gedeckelt auf 50.000 € je Kampagne, vergeben.

8.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme erstreckt sich bis maximal zwölf Monate nach Abschluss der Infrastrukturkampagne und wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

8.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

8.7 Verwendungsbestätigungsverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle zu bestätigen (Verwendungsbestätigung).

Es wird dabei die Verwendungsbestätigung K2 entsprechend Nr. 7.7 ANBest-K angewendet.

8.8 Erfolgskontrolle

Der Antragsteller bestätigt im Rahmen der Verwendungsbestätigung in einem max. 3-seitigen qualitativen Sachbericht den Erfolg der Maßnahme.

Der Erfolg wird anhand folgender Kennzahlen berichtet:

- Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktursituation der Strecke.
- Kommunikation der Streckenverbesserungen in Rahmen von Gremiensitzungen, Berichte und Kommentare in Medien/social Media-Kanälen.
- Entwicklung der Radverkehrszahlen auf der Strecke (ungefähre Anzahl der Ursprungszahlen und nachgewiesene Zahlen während der Kampagne und bis zu 12 Monate nach Abschluss der Kampagne).

8.9 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum (Zweckbindungsfrist) beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.